

Stand: 04.05.2024 09:33:14

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/27659

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023 - hier:
Kita-Beitragszuschüsse analog zum Krippengeld an Einkommensgrenze koppeln (Drs. 18/25167)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/27659 vom 02.02.2023
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/28134 des HA vom 23.03.2023
3. Beschluss des Plenums 18/28232 vom 30.03.2023
4. Plenarprotokoll Nr. 142 vom 30.03.2023



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: Kita-Beitragszuschüsse analog zum Krippengeld an Einkommensgrenze
koppeln
(Drs. 18/25167)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:

„Art. 13

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.
- b) Die folgenden Abs. 4 bis 13 werden angefügt:

„(4) ¹Der Anspruch besteht nur, wenn das Einkommen eine Einkommensgrenze von 60 000 € nicht übersteigt. ²Dieser Betrag erhöht sich um 5 000 € für jedes weitere Kind

1. der berechtigten Person,
2. ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben,
3. eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der berechtigten Person lebenden Elternteils des Kindes,

für das ihr, ihrem Ehegatten oder Lebenspartner oder dem Elternteil Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. ³Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG und der Leistungen nach § 32b Abs. 1 EStG.

(5) Zum Einkommen nach Abs. 4 zählen das Einkommen

1. der berechtigten Person,
2. ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben,
3. eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der berechtigten Person lebenden Elternteils des Kindes.

(6) Maßgeblich für die Einkommensgrenze nach Abs. 4 sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(7) ¹Für die Bemessung des Einkommens ist das Kalenderjahr maßgeblich, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. ²Wird ein Kind in den Fällen des Art. 23a Abs. 1 Satz 2 oder ein angenommenes Kind erst in einem späteren Kalenderjahr in den Haushalt der berechtigten Person aufgenommen, so ist dieses spätere Kalenderjahr maßgeblich.

(8) Der Zuschuss wird auch in Monaten, in denen Beiträge im laufenden Monat nur anteilig zu tragen sind, auf der Grundlage des Regelbeitrags für einen vollen Monat gewährt.

(9) ¹Erfüllen mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird der Zuschuss demjenigen gezahlt, den die Personensorgeberechtigten zur berechtigten Person bestimmen. ²Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam.

(10) ¹Der Zuschuss ist unter Verwendung der amtlich bereitgestellten Formulare schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden. ³Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich. ⁴Der Zuschuss kann rückwirkend für höchstens 12 Kalendermonate gewährt werden, wenn der Antrag spätestens bis 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gestellt wird.

(11) ¹Ergänzend zu den Pflichten nach § 60 SGB I hat die begünstigte Person nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine erneute Erklärung über das tatsächliche Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den gesamten Bewilligungszeitraum abzugeben. ²§ 60 SGB I gilt auch für den Ehegatten oder Lebenspartner der berechtigten Person und für den Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(12) ¹Der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen nach den vorstehenden Absätzen nicht geprüft sind. ²Soweit diese Anspruchsvoraussetzungen im Bewilligungszeitraum nicht vorgelegen haben, ist der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und das Krippengeld zu erstatten. ³Satz 2 gilt auch, wenn die begünstigte Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an der Prüfung nach Satz 1 mitwirkt.

(13) ¹Ergänzend gelten das Erste Buch Sozialgesetzbuch, § 331 SGB III und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. ²Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Artikels ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.“

2. In Art. 29 Abs. 2 wird nach der Angabe „Art.“ die Angabe „23 und“ eingefügt.
3. In Art. 30 Abs. 3 wird nach der Angabe „Art.“ die Angabe „23 und“ eingefügt.
4. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Art. 23a“ durch die Wörter „der Art. 23 und 23a“ ersetzt.
 - b) In den Nrn. 1 bis 3 wird jeweils vor der Angabe „Art. 23a Abs. 11“ die Angabe „Art. 23 Abs. 11 oder“ eingefügt.“
2. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14.
3. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. 13 tritt am 1. September 2023 in Kraft.“

Begründung:

Diese gesetzliche Änderung ist die Grundlage für den materiellen Antrag zu Kap. 10 07 Tit. 633 91.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/25167

**über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das
Haushaltsjahr 2023
(Haushaltsgesetz 2023 - HG 2023)**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Anna Schwamberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/27656

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: Stellenhebungen für Lehrkräfte auch an Realschulen
(Drs. 18/25167)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/27657

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: Bürgschaften für die Finanzierung von Wohnungsbaugenossenschaf-
ten
(Drs. 18/25167)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Anna Schwamberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/27658

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: A 13 für alle Lehrkräfte - Einstieg zum Schuljahr 2023/2024
(Drs. 18/25167)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/27659

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: Kita-Beitragszuschüsse analog zum Krippengeld an Einkommens-
grenze koppeln
(Drs. 18/25167)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/27660

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 18/25167)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/27661

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes
(Drs. 18/25167)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/27662

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 18/25167)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/27663

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 18/25167)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Harald Güller, Florian Ritter u.a. SPD

Drs. 18/27664

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 18/25167)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Harald Güller, Florian Ritter u.a. SPD

Drs. 18/27665

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;
hier: Art. 6i (Stellenhebungen im Haushalt 2023) - Schaffung von Beförderungsmöglichkeiten an allen Schularten
(Drs. 18/25167)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner, Martin Böhm und Fraktion (AfD)

Drs. 18/27666

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;
hier: Änderung des Art. 2 - Kreditermächtigung
(Drs. 18/25167)

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner,
Martin Böhm und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/27667

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 18/25167)

**14. Änderungsantrag der Abgeordneten Wolfgang Fackler, Josef Zellmeier,
Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU,
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u.a. und Frak-
tion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/27678

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;
hier: Aufnahme der Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes
(Drs. 18/25167)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans) wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 71 424 666 800 € festgestellt.“

2. Art. 8 Abs. 1 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 4 bis 9 werden die Nrn. 3 bis 8.
3. Nach Art. 8 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird folgender Art. 9 (Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes) eingefügt:

**„Art. 9
Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes**

In Art. 10a Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F), das durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, wird die Angabe „31. März 2023“ durch die Angabe „30. November 2023“ ersetzt.“

4. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10.

5. Der bisherige Art. 10 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) wird Art. 11 und wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:
 - a) Der Besoldungsgruppe A 14 wird folgende Fußnote 5 angefügt:

„⁵⁾ Erhält bei höherer Wertigkeit des Amtsinhalts an einem Gesundheitsamt mit mindestens 200 000 Einwohnern und Einwohnerinnen im Zuständigkeitsbereich eine Amtszulage nach Anlage 4.“
 - bb) Die bisherigen Buchst. a bis e werden die Buchst. b bis f.
 - b) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. In Anlage 4 wird in der Zeile Besoldungsgruppe A 14 in der Spalte Fußnote nach der Angabe „4“ die Angabe „5“ eingefügt.“
6. Nach dem neuen Art. 11 wird folgender Art. 12 eingefügt:

Art. 12

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird die Angabe „0,15 €“ durch die Angabe „0,17 €“ ersetzt.
2. In Nr. 3 wird die Angabe „0,09 €“ durch die Angabe „0,10 €“ ersetzt.
3. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Fahrrads oder elektrisch betriebenen, zweirädrigen Fahrzeugs 0,10 €.“
7. Die bisherigen Art. 11 bis 14 werden die Art. 13 bis 16.
8. Anlage 2 zu Art. 13 (DBestHG 2023) wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Überschrift wird die Angabe „(zu Art. 13)“ durch die Angabe „(zu Art. 15)“ ersetzt.
 - b) Nach Nr. 4.9 wird folgende Nr. 4.10 eingefügt:

„4.10 ¹Lehrkräfte, die sich für einen Einsatz an einer Schule in einer Region mit nicht ausreichender Bedarfsdeckung (Mangelregion) entscheiden, können einmalig eine Regionalprämie in Höhe von 3 000 € brutto erhalten. ²Die nähere Ausgestaltung regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. ³Die Gewährung der Regionalprämie erfolgt aus dem Haushaltsansatz bei Kap. 05 02 Tit. 443 07.“
 - c) Die bisherige Nr. 4.10 wird Nr. 4.11.
9. Die Anlage zu Art. 1 des Haushaltsgesetzes wird wie folgt geändert:
 - a) Einzelplan 03 – Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
 - aa) Bei Kap. 03 02 (Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 03) wird der Ansatz bei folgendem Titel wie folgt geändert:

Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2023 Tsd. €
972 06	881	Globale Minderausgabe zum Haushaltsabgleich 2023	- 1.629,3

- bb) Bei Kap. 03 03 (Allgemeine Bewilligungen) wird der Ansatz bei folgendem Titel wie folgt geändert:

Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2023 Tsd. €
893 01	322	Zuschuss an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. zur Errichtung eines Sportcamps im Fichtelgebirge	+ 1.629,3

- cc) Bei Kap. 03 24 (Rettungsdienst und Katastrophenschutz) wird folgender neuer Titel eingefügt:

Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2023 Tsd. €
894 02	045	Zuschuss zur Errichtung des Bayerischen Zentrums für Alpine Sicherheit	---

- dd) Die Verpflichtungsermächtigungen des Einzelplans 03 werden um folgenden Betrag erhöht:

Verpflichtungsermächtigung	Haushalts- stelle	2023 Tsd. €
Summe der Verpflichtungsermächtigungen bisher lt. Regierungsentwurf einschl. Nachschubliste vom 07.02.2023		1.088.989,4
Zuschuss zur Errichtung des Bayerischen Zentrums für Alpine Sicherheit <i>Verpflichtungsermächtigung 2023 Tsd. € 15.000,0</i> <i>Fällig frühestens im nächsten Haushaltsjahr.</i> <i>Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags.</i>	03 24/894 02	+ 15.000,0
Summe der Verpflichtungsermächtigungen neu		1.103.989,4

b) Einzelplan 05 – Staatsministerium für Unterricht und Kultus

aa) Kap. 05 02 (Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 05) wird wie folgt geändert:

aaa) Folgender neuer Titel wird eingefügt:

Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2023 Tsd. €
443 07	841	Prämie für den Einsatz in wenig nachgefragten Regionen (Regionalprämie) <i>Die nähere Ausgestaltung regelt eine Richtlinie für die Gewährung einer Regionalprämie. Einseitig deckungsfähig zu Lasten 453 01 sowie 05 04/428 11 und 428 14.</i>	1.500,0

bbb) Bei Tit. 453 01 (Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen) wird folgender Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„Einseitig deckungsfähig zu Gunsten 443 07.“

bb) Bei Kap. 05 04 Tit. 428 11 (Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer (ohne Lehr- und Pflegekräfte)) wird der Haushaltsvermerk wie folgt ergänzt:

„Einseitig deckungsfähig zu Gunsten 05 02/443 07.“

cc) Bei Kap. 05 04 Tit. 428 14 (Entgelte der Aushilfslehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis) wird der Haushaltsvermerk wie folgt ergänzt:

„Einseitig deckungsfähig zu Gunsten 05 02/443 07.“

dd) Bei Kap. 05 05 (Allgemeine Bewilligungen – Erwachsenenbildung und allgemeine Kulturpflege) wird die Zweckbestimmung des Tit. 684 09 wie folgt geändert und der Titel wie folgt dotiert:

Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2023 Tsd. €
684 09	187	Förderung der Conference of European Rabbis (CER)	1.670,0

ee) Die Gesamtausgaben des Einzelplans 05 erhöhen sich von 14.834.554,5 Tsd. € (Regierungsentwurf einschließlich Nachschubliste vom 07.02.2023) um 3.170,0 Tsd. € auf 14.837.724,5 Tsd. €.

c) Einzelplan 10 – Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

aa) Bei Kap. 10 02 (Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 10) wird der Ansatz bei folgendem Titel wie folgt geändert:

Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2023 Tsd. €
972 03	881	Globale Minderausgabe	- 1.375,0

- bb) Bei Kap. 10 07 (Allgemeine Bewilligungen - Jugend-, Familien-, Frauen- und Altenhilfe) wird folgender neuer Titel eingefügt:

Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2023 Tsd. €
542 85	291	Ausgaben für einen Pauschalvertrag mit der GEMA für Musikveranstaltungen	1.375,0

- cc) Die Verpflichtungsermächtigungen des Einzelplans 10 werden um folgenden Betrag erhöht:

Verpflichtungsermächtigung	Haushaltsstelle	2023 Tsd. €
<u>Summe der Verpflichtungsermächtigungen</u> bisher lt. Regierungsentwurf einschl. Nachschubliste vom 07.02.2023		253.521,1
Ausgaben für einen Pauschalvertrag mit der GEMA für Musikveranstaltungen <i>Verpflichtungsermächtigung 2023 Tsd. € 6.800,0</i> <i>Von der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung 2023 in Höhe von 6.800,0 Tsd. € werden fällig frühestens in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 jährlich 1.700,0 Tsd. €</i>	10 07/542 85	+ 6.800,0
Summe der Verpflichtungsermächtigungen neu		260.321,1

- dd) Bei Kap. 10 07 (Allgemeine Bewilligungen - Jugend-, Familien-, Frauen- und Altenhilfe) wird bei den Ausgaben der Haushaltsvermerk zur Titelgruppe 85 (Förderung von Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen für das bürgerschaftliche Engagement, das Ehrenamt sowie die Freiwilligenarbeit) wie folgt gefasst:

„Titel der TG gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme von 542 85 und 546 85.

Die Mittel sind übertragbar.“

Berichterstatter zu 1, 14: **Hans Herold**
 Berichterstatterin zu 2-9: **Claudia Köhler**
 Berichterstatter zu 10-11: **Harald Güller**
 Berichterstatter zu 12-13: **Ferdinand Mang**
 Mitberichterstatterin zu 1, 14: **Claudia Köhler**
 Mitberichterstatter zu 2-13: **Hans Herold**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/27656, Drs. 18/27657, Drs. 18/27658, Drs. 18/27659, Drs. 18/27660, Drs. 18/27661, Drs. 18/27662, Drs. 18/27663, Drs. 18/27664, Drs. 18/27665, Drs. 18/27666, Drs. 18/27667 und Drs. 18/27678 in seiner 169. Sitzung am 9. März 2023 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27678 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27664 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27663 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27662 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27659 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27657 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27665 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27661 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27658 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27656 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27667 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27666 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27660 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 171. Sitzung am 23.03.2023 in einer **2. Beratung** behandelt und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, das folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Bei Kap. 10 02 wird der Tit. 927 03
in 2023
von -21.965,0 Tsd. €
um -850,0 Tsd. €
auf -22.815,0 Tsd. €
erhöht.

2. Bei Kap. 10 07 werden
in 2023

bei Tit. 542 85 der Ansatz
von 1.375,0 Tsd. €
um 850,0 Tsd. €
auf 2.225,0 Tsd. €,

die Verpflichtungsermächtigung
von 6.800,0 Tsd. €
um 4.500,0 Tsd. €
auf 11.300,0 Tsd. €
erhöht und

von der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung 2023 in Höhe von
11.300,0 Tsd. Euro werden fällig frühestens in den Haushaltsjahren 2024
bis 2027 jährlich 2.825,0 Tsd. Euro.

Der Änderungsantrag Drs. 18/28109 hat hierdurch seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/27656, Drs. 18/27657, Drs. 18/27658, Drs. 18/27659, Drs. 18/27660, Drs. 18/27661, Drs. 18/27662, Drs. 18/27663, Drs. 18/27664, Drs. 18/27665, Drs. 18/27666, Drs. 18/27667, Drs. 18/27678 und Drs. 18/28109 in seiner 96. Sitzung am 23. März 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: kein Votum
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses
in der Fassung seiner 2. Beratung empfohlen, mit der Maßgabe, dass fol-
gende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im Einleitungssatz des neuen Art. 11 (Änderung des Bayerischen Besol-
dungsgesetzes) werden die Wörter „Art. 130b des Gesetzes vom 5. August
2022 (GVBl. S. 414)“ durch die Wörter „§ 1 des Gesetzes vom 10. März
2023 (GVBl. S. 80)“ ersetzt.
2. Im neuen Art. 11 Nr. 2 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)
wird der einzufügende Buchst. a wie folgt gefasst:
 - a) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Zeile „Oberrat, Oberrätin⁴⁾“ wird die Fußnote „⁵⁾“ angefügt.
 - bb) Folgende Fußnote 5 wird angefügt:
„⁵⁾ Erhält bei höherer Wertigkeit des Amtsinhalts an einem Gesund-
heitsamt mit mindestens 200 000 Einwohnern und Einwohnerinnen
im Zuständigkeitsbereich eine Amtszulage nach Anlage 4.“
3. Im Einleitungssatz des neuen Art. 13 (Änderung des Bayerischen Schulfi-
nanzierungsgesetzes) werden die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 5. Juli
2022 (GVBl. S. 308) und Verordnung vom 3. Juni 2022 (GVBl. S. 366)“
durch die Wörter „§ 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80)“ er-
setzt.

4. Im Einleitungssatz des neuen Art. 14 (Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes) werden die Wörter „Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl. S. 199)“ durch die Wörter „§ 7 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91)“ ersetzt.
5. Der neue Art. 16 Abs. 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Art. 9“ wird durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
 - b) Als Datums des Inkrafttretens wird der „1. Mai 2023“ eingesetzt.

Der Änderungsantrag Drs. 18/28109 hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner 2. Beratung seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27678 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27663 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27662 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27659 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/27657 und 18/27664 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27665 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27661 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27658 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27656 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/27666 und 18/27667 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27660 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Die nachstehend genannten Änderungsanträge zum Haushaltsgesetz 2023 werden abgelehnt:

1. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Schwamberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023 hier: Stellenhebungen für Lehrkräfte auch an Realschulen (Drs. 18/25167)
Drs. 18/27656
2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023 hier: Bürgschaften für die Finanzierung von Wohnungsbaugenossenschaften (Drs. 18/25167)
Drs. 18/27657
3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Schwamberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023 hier: A 13 für alle Lehrkräfte – Einstieg zum Schuljahr 2023/2024 (Drs. 18/25167)
Drs. 18/27658
4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023 hier: Kita-Beitragszuschüsse analog zum Krippengeld an Einkommensgrenze koppeln (Drs. 18/25167)
Drs. 18/27659

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 18/25167)
Drs. 18/27660
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes
(Drs. 18/25167)
Drs. 18/27661
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 18/25167)
Drs. 18/27662
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 18/25167)
Drs. 18/27663
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Harald Güller, Florian Ritter u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 18/25167)
Drs. 18/27664
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Harald Güller, Florian Ritter u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;
hier: Art. 6i (Stellenhebungen im Haushalt 2023) – Schaffung von
Beförderungsmöglichkeiten an allen Schularten
(Drs. 18/25167)
Drs. 18/27665
11. Änderungsantrag der Abgeordneten Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner, Martin Böhm und Fraktion (AfD)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;
hier: Änderung des Art. 2 – Kreditermächtigung
(Drs. 18/25167)
Drs. 18/27666

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner, Martin Böhm und Fraktion (AfD)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 18/25167)
Drs. 18/27667

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Plenarprotokoll Nr. 142 vom 30.03.2023

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)